

Verordnung über das Grundbuch

Nachtrag vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Die Verordnung über das Grundbuch vom 29. Februar 1980¹ wird wie folgt geändert:

Art. 17a *Veröffentlichung: ~~Ausnahmen~~ und Kosten*

~~¹ Zusätzlich zu den vom Bundesrecht vorgesehenen Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht wird der Erwerb kleiner Flächen sowie geringfügiger Anteile oder Wertquoten nicht veröffentlicht. Darunter fallen insbesondere: Im Amtsblatt, ausgenommen in der elektronischen Fassung im Internet, wird innert angemessener Frist der Erwerb des Eigentums an Grundstücken veröffentlicht.~~

² Die Veröffentlichung umfasst:

- a. ~~die Nummer, die Fläche, die Art und die Ortsbezeichnung des Grundstücks sowie die Art der in der Liegenschaftsbezeichnung aufgeführten Gebäude;~~
- b. ~~die Namen und den Wohnort oder den Sitz der Personen, die das Eigentum veräussern und derjenigen, die es erwerben;~~
- c. ~~bei Miteigentum den Anteil und bei Stockwerkeigentum die Wertquote.~~

³ ~~Nicht veröffentlicht werden der Erwerb durch Erbgang, der Erwerb kleiner Flächen sowie geringfügiger Anteile oder Wertquoten, wie insbesondere:~~

- a. ~~der Erwerb von Strassenparzellen;~~
- b. ~~Flächenarrondierungen bei Erstellung eines öffentlichen Werkes;~~
- c. ~~der Erwerb von kleinen Grundstücken oder Grundstückteilen bis höchstens 200 m² bei nichtlandwirtschaftlichen ~~und sowie~~ bis höchstens 2000 m² bei landwirtschaftlichen Grundstücken ~~und bei reinen Waldgrundstücken;~~~~
- d. ~~der Erwerb geringfügiger Miteigentumsanteile bis zu höchstens einem Zehntel des gemeinschaftlichen Grundstücks und bei Stockwerkeigentum der Erwerb einzelner Räume, Abstellplätze und dergleichen.~~

²⁴ ~~Für die Veröffentlichungen des Erwerbs von Grundstücken ist das Grundbuchamt zuständig.~~

³⁵ ~~Für die Veröffentlichung des Grundstückserwerbs im Amtsblatt wird je Handänderung eine Publikationsgebühr von pauschal Fr. 40.– erhoben. Sie ist vom Grundbuchamt gemäss Art. 11 der Verordnung über die Beurkundungs-, Grundbuch- und Schätzungsgebühren² als Auslage in Rechnung zu stellen und quartalsweise mit dem Amtsblattverlag abzurechnen.~~

P.S.. Änderungen und Ergänzungen gegenüber der geltenden Grundbuchverordnung sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.

II.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag nach der Genehmigung durch den Bund³ in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen,

Im Namen des Kantonsrats

Der Ratspräsident:

Der Ratssekretär:

¹ GDB 213.41

² GDB 213.61

³ Art. 52 Abs. 3 Schlusstitel ZGB (SR 210)